

# RS Vfgh 2000/12/13 A12/00 - A30/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2000

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §41

## Leitsatz

Kein Kostenzuspruch an die beklagte Partei und an die Beteiligten nach Zurückziehung einer Klage eines Bundeslandes gegen den Bund wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Finanzausgleich

## Rechtssatz

Die beklagte Partei (der Bund) war weder durch einen Rechtsanwalt noch durch die Finanzprokurator vertreten und sonstige ersatzfähige Kosten sind nicht angefallen (vgl VfSlg 10316/1985, 11510/1987, 12085/1989, 12667/1991). Zudem hat der Bund den von ihm begehrten Kostenzuspruch nicht ziffernmäßig verzeichnet (vgl dazu etwa VfSlg 10968/1986, 11939/1988, 12667/1991, 14168/1995, 14455/1996).

Bei dem von den beteiligten Gemeinden eingebrachten Schriftsatz, mit dem sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit der Erstattung einer Äußerung Gebrauch gemacht haben, handelt es sich nicht um einen abverlangten Schriftsatz (vgl etwa VfSlg 13847/1994).

(siehe auch B v 24.09.01, A30/00).

## Entscheidungstexte

- A 12/00  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.12.2000 A 12/00
- A 30/00  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.2001 A 30/00

## Schlagworte

VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:A12.2000

## Dokumentnummer

JFR\_09998787\_00A00012\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)